

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Malki, Joniela

Vorlagen-Nr.
202/13/2023
Aktenzeichen

Anlagendatum
09.10.2023

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	06.11.2023	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.11.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die erste Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) zum 01.01.2024.

Anlagen

1. Änderung der Abwassersatzung

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde von der Stadt mit der Gebührenkalkulation des Abwassers für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2025 beauftragt. Aufgrund der kalkulierten Gebührensätze für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, ist die erste Änderung der Abwassersatzung erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG wurde der entsprechende Paragraph für künftig steuerpflichtige Leistungen ergänzt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag gemäß der beigefügten Anlage zuzustimmen.